

Satzung der Briefmarkengilde Wittekind e. V. Herford

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen Briefmarkengilde Wittekind e. V. (im Folgenden BG), ist gegründet im Jahre 1947, hat seinen Sitz in Herford und ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Herford.
2. Die BG dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeits-Verordnung vom 24.12.21953 auf den Gebieten der Kulturförderung und der Jugendpflege durch
 - a) Erhaltung und Pflege des Kulturgutes „Briefmarke“ in philatelistischen Sammlungen. Die BG steht hierzu jedem Sammler zur Beratung und Förderung zur Verfügung.
 - b) Förderung der Postgeschichts-Forschung, besonders der des heimischen Raumes. Die hierbei aufgefundenen und erschlossenen postgeschichtlichen Dokumente und Belege sollen in Sammlungen erfasst und durch Ausstellungen sowie durch Publikationen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
 - c) Förderung der Jugend-Philatelie durch Heranführung der Jugend an die Philatelie als eine sinnvolle und bildende Freizeitgestaltung. Die BG unterhält zu diesem Zweck eine Jugendgruppe, die Mitglied des Landesringes Nordrhein-Westfalen der Deutschen Philatelisten-Jugend e. V. und des Stadtjugendringes Herford ist und ein Gruppenleben mit eigener Satzung führt.

Zu diesen Zwecken veranstaltet die BG regelmäßige Zusammenkünfte, Aussprachen, Vorträge, Ausstellungen und ermöglicht Mitgliedern die Teilnahme an diesen und gleichartigen Veranstaltungen im In- und Ausland.

3. Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen volljährigen Personen werden, ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu einer Religion, Rasse oder zu einer Nationalität, die die Ziele des Vereins bejahen.

Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich in Form einer Beitrittserklärung an den Vorstand einzureichen. Dieser entscheidet über die Annahme. Über die Entscheidung erhält der Bewerber eine Benachrichtigung durch den Vorstand. Der Bewerber kann zur Entscheidung eine Stellungnahme abgeben.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Im Falle des Austrittes oder Ausschlusses bleiben die Verpflichtungen des ausgeschiedenen Mitgliedes gegenüber dem Verein bestehen. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich durch Einschreiben anzuzeigen. Er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.

Der Ausschluss kann erfolgen:

1. wenn sich ein Mitglied unehrenhafter Handlungen bedient hat,
2. den Vereinsforderungen nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt.

Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss auf Grund der Mitgliederversammlung. Dem Betroffenen soll vorher Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.

Ausgeschiedene Mitglieder verlieren alle Rechte an die Leistungen des Vereines.

§ 4 Beitrag

Die BG erhebt einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist in einer Summe jährlich im Voraus zu entrichten.

§ 5 Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem Schriftführer (zugleich 1. Stellvertreter),
3. dem Kassierer (zugleich 2. Stellvertreter),
4. dem Jugendwart.

Vorstand im Sinne des § 256 BGB sind der Vorsitzende sowie der Schriftführer.

Der Vorstand kann einzelne Vereinsmitglieder mit der Durchführung spezieller Aufgaben bestellen. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu den Neuwahlen im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung findet im ersten Vierteljahr eines jeden Kalenderjahres statt. Sie ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen und wird vom Vorsitzenden, ersatzweise von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Er muss dies tun, wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder dieses unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - b) Festsetzung des Beitrages,
 - c) Satzungsänderungen,
 - d) Ausschluss von Mitgliedern,
 - e) Auflösung des Vereines,
 - f) sonstige Anträge.

4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der Ja- bzw. Nein-Stimmen zu fassen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
5. Eine Änderung der Satzung kann nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.
6. Über die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer, ersatzweise einem zum Protokollführer bestimmten Mitglied ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 7 Kassenprüfer

Zur Prüfung der Kassengeschäfte sind zwei Kassenprüfer zu bestellen, die von der Mitgliederversammlung alljährlich gewählt werden. Sie dürfen kein weiteres Amt im Verein bekleiden. Nur ein Kassenprüfer kann jeweils einmal wiedergewählt werden.

Die Kassenprüfer sind zur jederzeitigen Prüfung der Kassenunterlagen berechtigt.

Die Kassenprüfer haben über ihre Tätigkeit der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich hierfür anberaumten Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Erschienenen beschlossen werden.

Im Falle einer Vereinsauflösung wird evtl. vorhandenes Vermögen, soweit es die eingezahlten Mitgliederbeiträge übersteigt, an eine gemeinnützige Einrichtung übertragen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Genehmigung durch das Amtsgericht in Kraft.